

Vertrauen genug zur Sachkunde des Laien haben, um es auf den unabänderlichen Schiedsspruch desselben ankommen zu lassen? Also man verfällt wieder auf einen Juristen. Sehr billig pflegen diese gerade nicht zu sein, und wenn man einmal zu Juristen geht, warum nicht gleich zu dem ordentlichen Gericht, dem man wenigstens für einen unliebsamen Spruch nicht noch vielen Dank sagen muß? In Wirklichkeit einfach und billig könnte, neben voller Befähigung zu dem begehrten Urteil, das von Herrn Mühlbrecht vorgeschlagene Schiedsgericht sein. — Ob ein bezüglicher Paragraph in der Verlagsordnung des Börsenvereins angemessen sein wird, mag hier dahingestellt bleiben; eine Verquickung von Urheber- und Verlagsrecht wäre er keinesfalls. Das Rechtsverhältnis des Verlegers zum Verfasser eines Werkes gehört nur ins Verlagsrecht.

Dann will Herr Mühlbrecht die Thätigkeit des Ausschusses für den weiteren Ausbau des litterarischen Rechts in Anspruch nehmen. Zu den in der Denkschrift enthaltenen »persönlichen Mitteilungen«, auf die Herr Dr. Weidling einzugehen nicht für notwendig hält, gehört die — sehr bescheidene — Schilderung der unermüdblichen, nicht genug dankenswerten Bemühungen Mühlbrechts um einen Litterarvertrag mit Holland. (Das in 25 Jahren zusammengetragene, jetzt dem Börsenverein übergebene Altentstück umfaßt etwa 350 Nummern!) Mühlbrechts Thätigkeit ist erfolglos geblieben, weil sie die eines Einzelnen war. Die von Herrn Dr. Weidling für allezeit ausreichend gehaltene Unterstützung des Börsenvereins-Vorstandes hat ihm nicht gefehlt; sie reichte aber nicht aus. Das lag nicht am Vorstand, sondern an den Verhältnissen, unter denen dieser arbeitet. Der Vorstand, nach ganz andern Gesichtspunkten gewählt, kann unmöglich stets diejenigen Männer in sich vereinigen, welche gerade für litterarisches Recht besonderes Interesse haben. Der Vorstand hat zur Unterstützung in seinen immer wachsenden Geschäften seit jeher mehrere Ausschüsse zur Seite. Warum nicht noch für litterarisches Recht einen neuen Ausschuß, welcher dem Vorstand in Erfüllung seiner Ehrenpflichten nicht vorgreifen, sondern ihn darin unterstützen soll?

Daß aber die Entwicklung des litterarischen Rechts unablässig überwacht werde, kann nicht dringend genug empfohlen werden. Die Beziehungen Deutschlands zu anderen Staaten würden nur einen Teil der Aufmerksamkeit beanspruchen. Aber in Deutschland selbst ist eine Verbesserung der urheberrechtlichen Gesetze Bedürfnis; kommt es dazu, so wird wohl auch endlich das Verlagsrecht gesetzlich geordnet. Der Buchhandel hat alle Ursache, gegenüber den seit lange einseitig zu gunsten der Schriftsteller geleiteten Lehrmeinungen über sein Recht, seine Bedürfnisse und Anschauungen zur Geltung zu bringen. Sonst könnten wohl die neuen Gesetze so ausfallen, wie es einmal im amtlichen Organ des Deutschen Schriftstellerverbandes (Deutsche Presse 1889, Nr. 24) gewünscht worden ist:

»Es muß zur Anerkennung gebracht werden, daß der Schriftsteller der wahre Kapitalist, der Verleger aber nur sein Geschäftsführer ist.«

Die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des litterarischen Rechtsschutzes, das Bewußtsein des aus den Verhältnissen sich notwendig ergebenden Einflusses des Verlegers auf den geistigen Gehalt des Bücherwesens ist im Publikum und bei den Schriftstellern ganz, und leider auch im Buchhandel so weit zurückgedrängt, daß eine Belebung dringend not thut.

Hiermit dürfte auch das Bedenken des Herrn Dr. Weidling gehoben sein, als ob die Ausführung des Mühlbrecht'schen Vorschlages vorwiegend nur den dem Buchhandel verwandten Geschäftszweigen zugute kommen werde. Noch weniger möchte ich das Bedenken gelten lassen, daß, soweit der Buchhandel in Betracht kommt, »ausschließlich der Verlagshandel der Gewinner wäre«. Möge allezeit der Börsenverein davor bewahrt bleiben, daß man vor jedem Entschlusse kleinlich erwäge, ob nicht etwa heute der Verlag, morgen das Sortiment oder ein

anderer Zweig vielleicht einen Löffel Suppe zuviel abbekomme! Was gut und zweckmäßig ist, das geschehe; nützt es dem Gliede, nützt es dem Ganzen!

Darin hat Herr Dr. Weidling recht, daß die zur Erlangung des Rechtsschutzes nötigen Förmlichkeiten auch durch einen vom Börsenverein etwa anzustellenden Rechtskundigen besorgt werden könnten. Auch Herr Mühlbrecht hält allein um dieser Aufgabe willen einen Ausschuß nicht für nötig. Empfiehlt dessen Schaffung sich aber durch andere Gründe, dann kann er auch in dieser Beziehung immerhin Besseres und das Bessere beständiger wirken, als ein Einzelner. Eine Verantwortlichkeit, eine civilrechtliche Haftbarkeit für seine Ratschläge freilich wird der Ausschuß ebensowenig übernehmen, als dies irgend ein Rechtsanwalt thut; deswegen aber sind die Auskünfte nicht wertlos.

Es sollte mich freuen, wenn es mir gelungen wäre, hierdurch die erhobenen Bedenken zu beseitigen. Dem Mühlbrecht'schen Antrag wünsche ich meinstetens alles Glück auf seinen Weg  
Leipzig.  
Robert Voigtländer.

### Bermischtes.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt ist eine wertvolle Sammlung von Versuchen und Probedrucken in verschiedenen graphischen Verfahren, ein Geschenk des Herrn B. Dondorf, des früheren langjährigen Besitzers der bekannten Firma R. Dondorf in Frankfurt a. M. Außer eigenen Arbeiten Dondorfs auf Lithographiestein mit Stahlnadel und Brillantspitze sind eine Reihe Wasserzeichendrucke bemerkenswert, die nach einem Dondorf eigentümlichen Verfahren 1862 vermittelt geätzt und gehärteter Stahlplatten in das Papier eingepreßt sind. Als Vorläufer der heutigen Autohpie kann man die als »Aquatintadrucke« auf der Buchdruckpresse hergestellten ein- und mehrfarbigen Drucke bezeichnen. Bei der Schwierigkeit, derartige Proben und Versuche zu erhalten, ist es mit um so größerem Danke anzuerkennen, daß Herr Dondorf seine Arbeiten und Versuche dem Museum gestiftet hat. Hoffentlich folgen noch andere diesem Beispiel und schenken aus ihren Mappen das für sie nicht mehr brauchbare Material.

Zum Kampf gegen unsittliche Litteratur. — Am 28. September tritt in Bern ein schweizerischer Kongreß für Bekämpfung der unsittlichen Litteratur zusammen. Derselbe beabsichtigt, die Frage zu einer internationalen zu machen und später einen entsprechenden Kongreß einzuberufen.

Internationales Werk über Strafrechtspflege. — In der Sitzung vom 27. August des in Christiania tagenden Kongresses der Internationalen kriminalistischen Vereinigung wurde die Herausgabe eines Werkes: »Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung«, beschlossen. Das Werk soll in sechs Jahren fertiggestellt werden, gleichzeitig in französischer und deutscher Sprache erscheinen und zehn Bände umfassen. Der Verlag wurde der Buchhandlung von Otto Liebmann in Berlin übertragen und ein Redaktionsausschuß unter die Leitung des Professors von Liszt (Halle) gestellt.

Preßprozeß. — Die Verantwortlichkeit für Preßzeugnisse wurde neuerdings durch eine Gerichtsverhandlung in merkwürdiger Weise illustriert. Der »Kölnischen Volkszeitung« wird hierüber folgendes mitgeteilt: Ein Zeitungsbote hatte die Broschüre über Warner's »Safe-Cure«, welche der von ihm ausgetragenen Zeitung beigelegt war, verbreitet, wodurch er sich der Anpreisung von Geheimmitteln schuldig gemacht haben sollte. Der Beschuldigte meinte, dann müßte man auch jeden Postboten bestrafen, der ähnliche Dinge täglich bestelle. Die Strafkammer nahm an, daß dem Angeklagten der Inhalt der Broschüre nicht bekannt war, was zum Thatbestand der Strafbarkeit erforderlich ist, und erkannte auf Freisprechung. Ein Dienstmann, welcher die Broschüre von Haus zu Haus getragen hatte, wurde unter derselben Voraussetzung ebenfalls freigesprochen.

Fortschritt in der Photographie. — Ueber Farbenphotographie berichtet das »Luzerner Tageblatt«:

Es ist erstaunlich, was innerhalb weniger Jahre in der Vervollkommnung der Photographie geleistet worden ist; aber die direkte Wiedergabe der Farben, die Farbenphotographie im dem Sinne, daß das hergestellte Bild unzerstörbar die natürlichen Farben hervorbringe, das hat noch niemand vollständig erreicht, obwohl die größten Gelehrten danach forschen.

An der Lösung dieses ungemein wichtigen Problems arbeitet in aller Stille unser Mitbürger Herr Dr. Raphael Kopp in Münster.